

Antrag auf Ausstellung eines Kinderpasses

- Der Kinderreisepass wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt.
- Kinderreisepässe müssen ein Lichtbild enthalten
- Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Antragsstellung den Kinderreisepass unterschreiben.
- Die Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde oder das Familienstammbuch ist bei Beantragung zur Einsicht vorzulegen.

Gebühr: 13,- Euro

Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Mutter

Die Ausstellung des Kinderpasses für unverheiratete ehelich Minderjährige bedarf der Zustimmung beider Elternteile, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Steht die elterliche Sorge einem Elternteil allein zu , so bedarf es dessen Zustimmung (z.B. bei Scheidung oder dauerndem Getrenntleben der Eltern). Die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder steht in der Regel der Mutter zu.